

Handyordnung

Nutzungsregeln zum Umgang mit mobilen Telefonen und internetfähigen mobilen Multimediageräten

§ I. Grundregeln

1. Die Nutzung von mobilen Telefonen und anderen mobilen Multimediageräten ist auf dem gesamten Schulgelände sowie in den Gebäuden nicht gestattet.
2. Zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte sind Film- und Tonaufnahmen auf dem gesamten Schulgelände, insbesondere bei schulischen Veranstaltungen, untersagt.
3. Handys und andere mobile Multimediageräte müssen auf dem gesamten Schulgelände ausgeschaltet und inklusive Ohrhörer nicht sichtbar verstaut sein.

§ II. Ausnahmen:

1. In Ausnahmefällen (Notfälle / Unfälle, Schulfeste) dürfen mobile Telefone zu organisatorischen Zwecken eingesetzt werden.
2. In ausgewiesenen Handy-Zonen (Verwaltungsbe- reich, Lehrerzimmer und Foyer ab Klasse 9) ist die Nutzung von Handys erlaubt.
3. Mitarbeiter mit besonderen Funktionen (Haus- meisterei, Krisenteam, Arbeitskreis Sicherheit, Lehrer und Schüler mit entsprechender Geneh- migung) dürfen mobile Telefone im gesamten Schulbereich nutzen.
4. Zu Unterrichtszwecken ist der Einsatz unter der Leitung einer Lehrkraft möglich.
5. Bei Schulausflügen/Klassenfahrten entscheidet die Lehrkraft im Einvernehmen mit den Eltern.

§ III. Zuwiderhandlungen und Konsequenzen

1. Zuwiderhandlungen führen
 - zum Einzug des ausgeschalteten Gerätes durch eine Lehrkraft oder einen Mitarbeiter,
 - zum Ausschluss von der Veranstaltung,
 - oder zum Verweis vom Schulgelände.
2. Für Schülerinnen und Schüler bis Klasse 8 gilt: Das Gerät kann nur von einem Erziehungsberechtig- ten gegen Vorlage des unterschriebenen Formu- lars im Lehrerzimmer abgeholt werden.
3. Schülerinnen und Schüler ab Klasse 9 können das Gerät selbst, gegen Vorlage des unterschriebenen Formulars und zu ausgewiesenen Zeiten im Lehr- erzimmer abholen.
4. Bei wiederholten Verstößen greifen schulrechtli- che Maßnahmen.

§ IV. Veröffentlichung und In-Kraft-Treten der Regelung:

Diese Regel tritt am 20.11.2019 in Kraft.